

Satzung der Gemeinde Bokhorst, Kreis Steinburg, nach § 4 Abs. 4 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch für das Gebiet Lohmühler Weg / Dorfstraße

Aufgrund des § 4 Abs. 4 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch vom 17. Mai 1990 (BGBl. I S. 926) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 04. Juni 1992 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Innenminister des Landes Schleswig-Holstein folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die Satzung gilt für den Bereich, der in der beigefügten Planzeichnung festgesetzt ist. Die Planzeichnung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

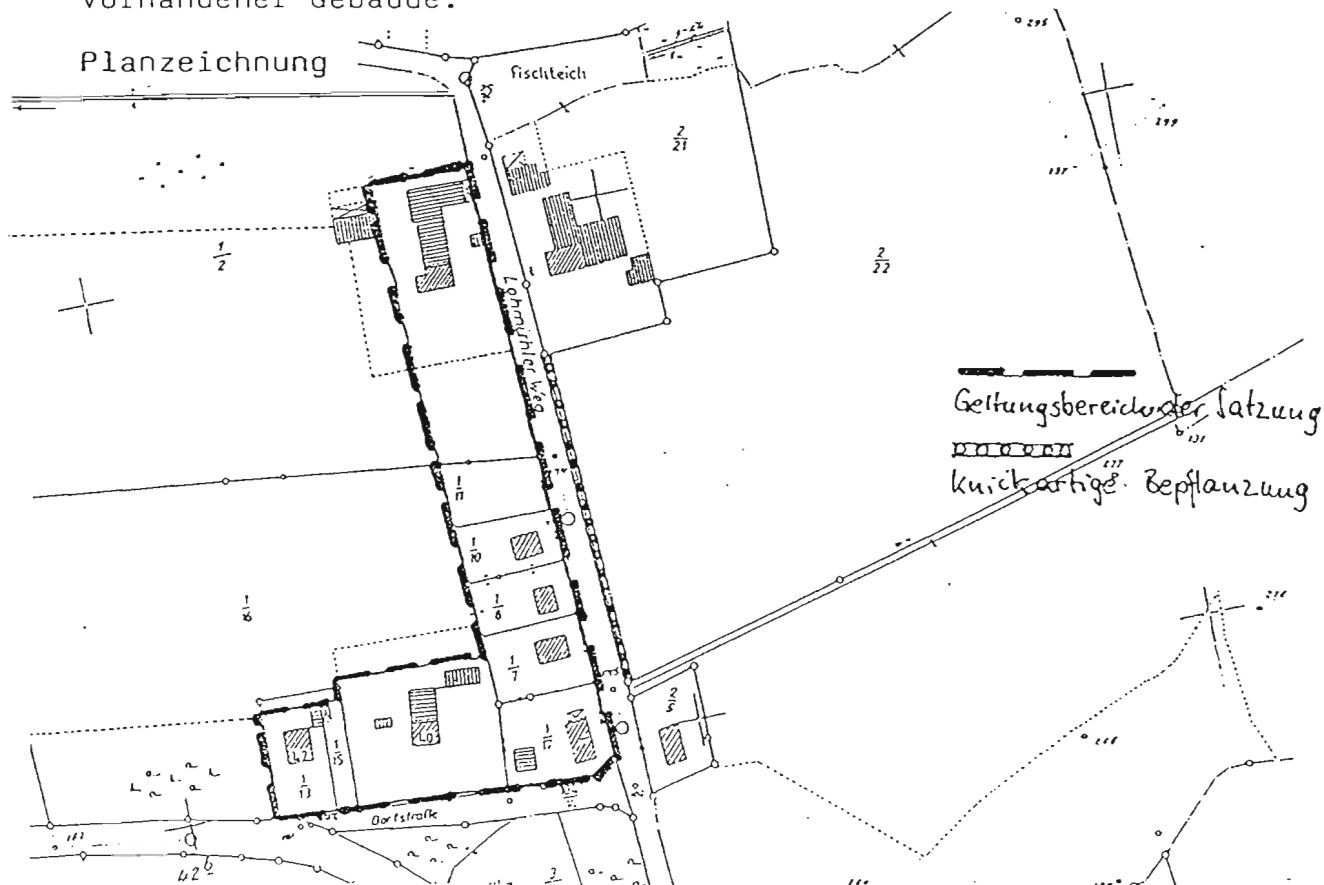
Für den Geltungsbereich der Satzung wird bestimmt, daß Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 des Baugesetzbuches, die Wohnzwecken dienen, nicht entgegengehalten werden kann, daß sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Dies gilt auch für Vorhaben zur Ansiedlung kleinerer, nicht störender Gewerbe- und Handwerksbetriebe.

§ 3

Über die Zulässigkeit von Vorhaben werden folgende Bestimmungen getroffen:

Zulässig sind der Neubau von Einfamilienhäusern und Umbauten vorhandener Gebäude.



Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Bokhorst, den 04. Juni 1992



Strüben
Bürgermeister

1. Den von der Satzung berührten Trägern öffentlicher Belange ist mit Schreiben vom 20. Februar 1991 unter Fristsetzung bis zum 29. März 1991 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

Bokhorst, den 04. Juni 1992



Strüben
Bürgermeister

2. Bekanntmachung über die Bürgerbeteiligung am 07. Februar 1992. Durchführung der Bürgerbeteiligung am 20. Februar 1992.

Bokhorst, den 04. Juni 1992



Strüben
Bürgermeister

3. Die Satzung, bestehend aus dem Text und der Planzeichnung, ist am 04. Juni 1992 von der Gemeindevertretung beschlossen worden.

Bokhorst, den 04. Juni 1992



Strüben
Bürgermeister

4. Die Satzung ist dem Innenminister angezeigt worden. Dieser hat mit Erlaß vom 07. Juli 1992 Az.: IV B 11 a - 512.34 (61) erklärt, daß er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht. ~~die geltend gemachten Rechtsverstöße behoben sind.~~

Bokhorst, den 07. Juli 1992



Strüben
Bürgermeister

5. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind vom 13. Juli 1992 bis 28. Juli 1992 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden.

Die Satzung ist mithin am 28. Juli 1992 in Kraft
getreten.

Bokhorst, den 01. September



Striel
Bürgermeister